



Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dr. Andreas Schmidt (SPD)

Einstellungsvoraussetzungen für die unbefristete Einstellung von Seiten- und Quereinsteigerinnen und -einsteigern in den Schuldienst in Sachsen-Anhalt II

Auf meine Kleine Anfrage (Drucksache 7/3473), warum die durch das Landesschulamt mit den Ausschreibungen für Lehrkräftestellen verbundenen Einstellungsvoraussetzungen in Bezug auf Fachhochschulabschlüsse ausschließlich auf die Anerkennung von akkreditierten Masterabschlüssen an Fachhochschulen abheben und diesen Masterabschlüssen vergleichbare Diplomabschlüsse an Fachhochschulen nicht als Zugangsberechtigung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst anerkennen, antwortete die Landesregierung, diese Diplomabschlüsse seien Bachelorabschlüssen gleichgestellt, nicht aber Masterabschlüssen. Dies ergäbe sich aus dem KMK-Beschluss vom 21. April 2005, weiterentwickelt durch KMK-Beschluss vom 16. Februar 2017 „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“. Daher könnten solche Abschlüsse, ebenso wie Bachelorabschlüsse nicht als Zugangsvoraussetzung gemäß dem Beschluss der KMK „Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung“ vom 5. Dezember 2013 anerkannt werden.

Das Bundesland Sachsen tut ausweislich des Merkblatts „Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen ohne lehramtsbezogenen Hochschulabschluss (sog. „Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst“) - Einstellungstermin 01.02.2019, Bewerbungsschluss: 01.09.2018“ eben dies.

Dort heißt es: „Der Zugang zum 18-monatigen Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen ohne lehramtsbezogene Hochschulabschlussprüfung (sog. „Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst“) setzt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 LAPO II1) den erfolgreichen Abschluss eines Fachstudiums an einer Universität oder an einer Fachhochschule mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Diplomgrad und damit den Nachweis einer Ausbildung voraus, die mindestens

- a) 2 Fächern,
- b) einer beruflichen Fachrichtung und einem Fach oder
- c) einem Förderschwerpunkt und einem Fach

(Eingang bei der Landesregierung am 19.11.2018)

zugeordnet werden kann und nach Inhalt und Umfang nicht wesentlich von der Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I2) abweicht; für das Lehramt an Grundschulen ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nachzuweisen, die mindestens ein Fach, die Grundschuldidaktik und den bildungswissenschaftlichen Bereich umfasst.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Haben die Bundesländer eine Verständigung zur einheitlichen Auslegung des Beschlusses der KMK vom 5. Dezember 2013 getroffen?
2. Wird das Land Sachsen-Anhalt zukünftig Abschlüsse von Absolventen des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes aus Sachsen anerkennen, die mit Diplomabschlüssen von Fachhochschulen in diesen Vorbereitungsdienst eingestellt wurden?
3. Wenn ja, hat die Landesregierung - angesichts der weiter absehbaren Notwendigkeit, die Basis der Bewerberschaft für Stellen des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes möglichst breit zu halten - die Absicht die eigene Auslegung des Beschlusses der KMK vom 5. Dezember 2013 im Sinne der sächsischen zu überdenken?